

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III A 2 - 1025/E/47/2020  
Telefon: 9013 (913) - 3557

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25025  
vom 22. September 2020  
über Corona in der Jugendstrafanstalt

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Laut Medienberichterstattung wurde in der Nacht zum 18. September 2020 ein mit dem Covid-19 Virus infizierter Mann in die Jugendstrafanstalt eingeliefert. Wie viele weitere Personen wurden mit diesem Mann durch die Polizei eingeliefert?

Zu 1.: Die positiv auf SARS-CoV-2 getestete Person wurde am 17. September 2020 um 00:05 Uhr gemeinsam mit einem Mittäter in der Jugendstrafanstalt Berlin (JSA) aufgenommen. Zwei weitere Mittäter wurden gesondert anderen Justizvollzugsanstalten zugeführt.

2. Wo wurden diese Personen von der Polizei aufgegriffen und was war der Grund der Einlieferung?

Zu 2.: Die Personen wurden aufgrund eines Amtshilfeersuchens für die Polizeiinspektion Gifhorn im Bezirk Pankow festgenommen und nach einer Richtervorführung aufgrund von Haftbeschlüssen in Justizvollzugsanstalten eingeliefert.

3. Welche besonderen Sicherungsmaßnahmen wurden in der Jugendstrafanstalt getroffen und wie viele Beschäftigte wurden dort wie gesundheitlich überprüft, nachdem der Vorfall der Infizierung bekannt wurde?

Zu 3.: Jede/jeder neu aufgenommene Inhaftierte wird auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet. Bis zum Nachweis, dass keine Infektion vorliegt, werden die neuen Gefangenen von anderen Inhaftierten getrennt. Auch Bedienstete interagieren mit den neuen Gefangenen in dieser Zeit nur unter besonderen Schutzvorkehrungen. Ziel ist die Verhinderung einer Eintragung von SARS-CoV-2 in die Justizvollzugsanstalten.

Nach Bekanntwerden des positiven Ergebnisses der Testung auf SARS-CoV-2 am 17. September 2020 um 22:30 Uhr wurden sämtliche Gefangenenbewegungen im Zugangshaus der JSA zunächst unverzüglich gestoppt und der Ärztliche Direktor des Berliner

Justizvollzugs sowie die Hygienefachabteilung des Justizvollzugskrankenhauses Berlin informiert. Zudem wurde unmittelbar die Kontaktpersonennachverfolgung eingeleitet und das zuständige Gesundheitsamt Charlottenburg-Wilmersdorf sowie die Berliner Polizei benachrichtigt. Eine Information an das Bereitschaftsgericht erfolgte auch. Im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung wurden 16 Bedienstete der JSA ermittelt, die im Rahmen der Ausübung ihres Dienstes mit den betroffenen Jugendstrafgefangenen in Kontakt standen. Die Bediensteten wurden zunächst vom Dienst freigestellt und telefonisch aufgefordert, sich bei ihrem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Nach erfolgter Rücksprache mit den zuständigen Gesundheitsämtern konnten elf Bedienstete den Dienst wiederaufnehmen. Bei fünf Bediensteten ordneten die zuständigen Gesundheitsämter eine häusliche Quarantäne an. Eine Infektion ist bei keinem der betroffenen Bediensteten aufgetreten, so dass nach Ablauf der häuslichen Quarantäne eine Bedienstete den Dienst am 1. Oktober 2020 und die übrigen Bediensteten ihren Dienst am 2. Oktober 2020 wiederaufnehmen konnten. Durch die JSA wird diesem Personenkreis eine freiwillige weitere PCR-Testung angeboten. Daneben finden die regulären regelmäßigen Testungen der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten auf SARS-CoV-2 statt.

Die beiden betroffenen Jugendstrafgefangenen wurden getrennt voneinander in Quarantäne genommen. Während der Unterbringung in Quarantäne erhalten die Jugendstrafgefangenen Einzelfreistunden. Bei der Versorgung der Jugendstrafgefangenen in Quarantäne tragen die Bediensteten persönliche Schutzausrüstung (Schutzkittel, Schutzbrille, Einweghandschuhen und FFP-2-Maske).

4. Inwiefern und in welchem Umfang wurden die bei der Einlieferung beteiligten Polizisten informiert und/oder gesundheitlich überprüft?

Zu 4.: Die Meldung des positiven Testergebnisses erfolgte durch die JSA an die Polizei Berlin. In der Folge erhielten alle beteiligten Dienstkräfte Kenntnis. Darüber hinaus wurde auch die bei der Einlieferung anwesende Dolmetscherin umgehend informiert. Alle Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass sie ihr zuständiges Gesundheitsamt kontaktieren müssen. Weitere Maßnahmen wurden durch die zuständigen Gesundheitsämter in eigener Zuständigkeit bewertet und bestimmt.

5. Wie sieht das Konzept in der Jugendstrafanstalt im Einzelnen aus, wenn bei Einlieferung oder danach bekannt wird, dass bei Inhaftierten eine Covid-19 Infizierung vorliegt?

Zu 5.: Sofern bei Zuführung bereits bekannt ist, dass eine Covid-19-Infektion vorliegt, wird der Jugendstrafgefangene umgehend auf die Quarantänestation für nachweislich infizierte Personen verlegt. Er bleibt bis auf anderweitige medizinische Anordnung von anderen Jugendstrafgefangenen isoliert und erhält Einzelfreistunden. Sämtliche Bedienstete, die mit der Aufnahme und Versorgung betraut sind, werden mit einer persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Die infizierten Jugendstrafgefangenen tragen im Kontakt mit Bediensteten mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz. Ferner werden das örtliche Gesundheitsamt, der Ärztliche Direktor des Berliner Justizvollzuges sowie gegebenenfalls weitere erforderliche Stellen informiert. Sofern die Infektion nachträglich bekannt wird, werden zusätzlich umgehend die Kontaktpersonennachverfolgung eingeleitet sowie weitere Behörden, die mit dem Jugendstrafgefangenen in Kontakt getreten sind (z.B. Polizei, Bereitschaftsgericht) informiert.

6. Wie können sich im Einsatz befindliche Bedienstete der Polizei und Justizvollzugsbeamte schützen, wenn der Verdacht auf eine Infektion besteht und welche Hilfsmittel werden diesen zur Verfügung gestellt?

Zu 6.: Für den Bereich der Polizei gilt das Folgende: Die Durchführung polizeilicher Maßnahmen richtet sich nach den Richtlinien des Robert-Koch-Institutes (RKI) und den polizeiinternen arbeitsschutzrechtlichen Hinweisen und Handlungsempfehlungen. Den Dienstkräften stehen neben einer persönlichen Schutzausrüstung (Kittelflasche Händedesinfektion, FFP2/FFP3-Maske, Nitrilhandschuhe und Augenschutzbrille) weitere Schutzkleidung und Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei der Polizei Berlin wurde am 23. März 2020 die „Untersuchungsstelle Covid-19“ beim Polizeiärztlichen Dienst in Betrieb genommen. Die Untersuchungsstelle wurde ergänzend zu den bereits im öffentlichen Gesundheitssystem bestehenden Stellen für Beschäftigte der Polizei Berlin eingerichtet.

Für den Bereich des Justizvollzugs gilt: Die Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen und bestätigten Fällen einer Covid-19-Infektion basieren auf den Richtlinien des RKI, den allgemeinen Vorgaben der Aufsichtsbehörde sowie den anstaltsinternen Handlungsanweisungen. Im Umgang mit Verdachtsfällen und bestätigten Fällen einer Covid-19-Infektion wird den Bediensteten persönliche Schutzausrüstung (Schutzkittel, Schutzbrille, Einweghandschuhen und FFP-2-Maske) sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Es werden darüber hinaus regelmäßige Testungen auf SARS-CoV-2 angeboten.

7. Wie viele Personen waren an dem Einsatz beteiligt bzw. von diesem betroffen, der zur Einlieferung der unter 1. genannten Person führte und wie und in welchem Umfang wurde diesen gegenüber mit der Infizierung mit dem Covid-19-Virus umgegangen und welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen?

Zu 7.: Insgesamt waren im Rahmen der Maßnahmen der Polizei 39 Dienstkräfte der Polizei und eine Dolmetscherin mindestens kurzfristig mit der Person befasst. In sechs Fällen wurde durch die jeweils zuständigen Gesundheitsämter Quarantäne angeordnet. In acht weiteren Fällen wurde durch die jeweils vorgesetzten Führungskräfte eine vorsorgliche heimische Isolierung veranlasst. In der Folge wurden zehn Mitarbeitende durch den Polizeiärztlichen Dienst, ein Mitarbeiter durch einen niedergelassenen Arzt und zwei Mitarbeitende durch die jeweils zuständigen Gesundheitsämter getestet.

8. Wie viele Kontaktpersonen der unter 1. genannten infizierten Person wurden bislang ausfindig gemacht und welche Maßnahmen wurden diesbezüglich ergriffen?

Zu 8.: Siehe Antworten auf die Fragen 3 und 7.

9. Kam es infolge des unter 1. genannten Einsatzes zu weiteren Infizierungen mit oder Erkrankungen an dem Covid-19-Virus und wenn ja: in wie vielen Fällen und wie viele Personen sind tatsächlich erkrankt?

Zu 9.: Weitere Infektionen beziehungsweise Erkrankungen sind zum jetzigen Zeitpunkt dem Senat nicht bekannt geworden.

Berlin, den 7. Oktober 2020

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung